

Besondere Hinweise aufgrund der COVID19-Pandemie - Prüfungen



Steuerberaterkammer
Westfalen-Lippe

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Bedingt durch die COVID19-Pandemie werden die anstehenden Prüfungen besonderen Bedingungen unterliegen. Diese dienen der Sicherheit aller an der Prüfung Beteiligten und damit insbesondere Ihrem eigenen Schutz. Bitte beachten Sie daher die nachfolgenden Regelungen.

Die Bewertung der Sachlage erfolgt laufend, sodass es auch kurzfristig auf Grund einer neuen behördlichen Anordnung zu Änderungen, z.B. Verschiebung des Prüfungstermins, kommen kann. Sollte dies der Fall sein, werden wir die entsprechenden Informationen unverzüglich auf unserer **Homepage** veröffentlichen. Bitte prüfen Sie insbesondere am Tag vor der Prüfung, ob dort neue Informationen verfügbar sind.

Finden Sie sich am Prüfungstag rechtzeitig, aber frühestens 20 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort ein und halten Sie schon bei der Ankunft, beim Aufsuchen, Betreten und Verlassen des Gebäudes bzw. der entsprechenden Räume wie auch im gesamten Verlauf der Prüfung die vorgeschriebenen Abstände zu allen anwesenden Personen ein. **Dabei sind die besonderen Hygiene- und Abstandsregeln des jeweiligen Prüfungsortes (z. B. des Berufskollegs, der Kammergeschäftsstelle) zu beachten.** Den **Anweisungen der Aufsichtführenden bzw. der Prüfungsausschussmitglieder** ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Bitte tragen Sie vor Ort eine Telefonnummer in ein vorausgefülltes Anwesenheitsblatt ein, damit Sie ggf. für notwendige Rückfragen später sicher erreicht werden können. Dieses Blatt wird Ihnen ausgehändigt. Benutzen Sie dazu **Ihren eigenen Stift**. Gleichzeitig bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass für Sie kein Teilnahmeverbot (s. u.) besteht. Dieses Anwesenheitsblatt wird für die Rückverfolgbarkeit (§ 4 a CoronaSchVO in der ab dem 25.01.2021 gültigen Fassung) für vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Vermeiden Sie bei Ankunft den Kontakt mit anderen Prüfungsteilnehmern. Begeben Sie sich bitte direkt zu Ihrem Prüfungsraum und dort an den für Sie vorgesehenen Platz. Den größten Beitrag zu Ihrem Schutz können Sie jedoch selbst leisten. Verzichten Sie auf Händeschütteln u. ä. und halten sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen. Beachten Sie die „Husten- und Nießetikette“, die allgemeinen Regeln zur Handhygiene und sorgen Sie ggf., zusätzlich für eigenes Desinfektionsmittel. Bitte tragen Sie beim Betreten des Geländes eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske, die Mund und Nase verdeckt.

Gemäß der Corona-Schutzverordnung NRW ist bei Einhaltung eines Mindestabstandes das Tragen einer Alltagsmaske während Prüfungen in Gebäuden und geschlossenen Räumen grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Aufgrund der Einschätzung unserer arbeitsmedizinischen Beratung schlagen wir jedoch vor, auch während der Prüfung eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Sollte die Verständlichkeit der Aussagen während der mündlichen Prüfungen leiden, kann die Maske am Prüfungsort zeitlich begrenzt abgenommen werden. Ein mögliches Risiko trägt die handelnde Person.

Es besteht ein **Teilnahmeverbot**, wenn

- Sie sich nach den Vorschriften der aktuellen Coronaeinreiseverordnung NRW absondern müssen,
- Sie sich nach den Vorschriften der aktuellen Quarantäneverordnung NRW in Quarantäne begeben müssen,
- sich bei Ihnen typische Symptome für COVID19 zeigen, wie akute Atemwegsbeschwerden, Husten, Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.

Sofern für Sie kein Teilnahmeverbot besteht und Sie nicht aus wichtigem Grund kurzfristig an der Teilnahme gehindert sind, besteht grundsätzlich **Teilnahmepflicht**.